



### Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

### Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

**Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten:** Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

**Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.**

**Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter [www.oberallgaeu.org/stellenangebote](http://www.oberallgaeu.org/stellenangebote) oder Tel. (08321) 612-211**

### Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **3., 5. und 6. Juni 2021** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Allgäu-Kreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

### Zahnärztlicher Notfalldienst im Allgäu-Kreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **3. Juni 2021** unter Telefon **08321/89022** und für den **5. und 6. Juni 2021** unter Telefon **08323/51102**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

### Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

#### Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:

am 3. Juni 2021: Apotheke im Gesundheitszentrum, Immenstadt, Im Stillen 4 ½, Telefon 08323/8847  
am 5. Juni 2021: Stadt-Apotheke, Immenstadt, Kirchplatz 3, Telefon 08323/8524  
am 6. Juni 2021: Alpenland-Apotheke, Sonthofen, Freibadstraße 12, Telefon 08321/66610

#### Oberstdorf, Fischen:

am 3. Juni 2021: Vallis-Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700  
am 5. Juni 2021: Hubertus-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 11, Telefon 08322/4644

#### Oberstaufen:

am 3. Juni 2021: Berg-Apotheke, Lindenberg, Bahnhofstraße 2 a, Telefon 08381/3404  
am 5. Juni 2021: St. Ulrich-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 61, Telefon 08381/1452  
am 6. Juni 2021: Post-Apotheke, Weiler-Simmerberg, Bahnhofstr. 9, Telefon 08387/8383

#### Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 3. Juni 2021: Christophorus-Apotheke, Durach, Bürgermeister-Batzer-Straße 1, Telefon 0831/564657 (18.00 bis 20.00 Uhr)  
am 5. Juni 2021: Schloss-Apotheke, Sulzberg, Bahnhofstr. 2, Telefon 08376/97320 (18.00 bis 20.00 Uhr)  
am 6. Juni 2021: Andreas-Hofer-Apotheke, Altusried, Kemptener Straße 2, Telefon 08373/921757 (18.00 bis 20.00 Uhr)

#### Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 3. Juni 2021: Kronen-Apotheke, Kronenstr. 31, Telefon 0831/22934  
am 5. Juni 2021: Rottach-Apotheke im Cambomed Rottachstr. 71 – 73, Telefon 0831/592020  
am 6. Juni 2021: Sonnen-Apotheke, Bahnhofstr. 17, Telefon 0831/22749

Es wird gebeten, den **Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!**

### Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu

#### Verordnung über öffentliche Anschläge der Gemeinde Fischen i. Allgäu (Plakatierungsverordnung) vom 20.05.2021

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-1) erläßt die Gemeinde Fischen i. Allgäu folgende Verordnung:

#### § 1 Beschränkung von Anschlägen und Plakaten auf bestimmten Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge aller Art (Plakate, Tafeln, Ständer, Transparente, Banner, Zettel etc.) in der Öffentlichkeit nur an der Innenseite von Schaufenstern und Eingangstüren von Geschäften oder außerhalb von Gebäuden nur an den für diesen Zweck von der Gemeinde bestimmten Plakatanschlagtafeln und nur mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Fischen durchgeführt werden.

(2) Örtliche Vereine und andere örtliche Organisationen dürfen die für die Mitglieder bestimmten Nachrichten und Mitteilungen in der Öffentlichkeit außerhalb von Gebäuden auch an Tafeln oder in Aushangkästen an den hierfür durch die Gemeinde genehmigten Stellen anbringen. Gleiches gilt auch am Ort der Veranstaltung. Die Plakate und Anschläge sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich abzunehmen.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst sind.

#### § 2 Wahlen und Abstimmungen

(1) Bei Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Fischen, sechs Wochen vor der Wahl/Abstimmung, Anschlagtafeln aufgestellt, welche ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. Der Platz auf den Anschlagtafeln wird von der Gemeinde Fischen vergeben. Wahlplakate sind maximal in DIN A 1 zugelassen.

(2) Außerhalb dieser Anschlagtafeln sind Anschläge aller Art (Plakate, Tafeln, Ständer, Transparente, Banner, Zettel usw.) unzulässig.

#### § 3 Ausnahmen

Die Gemeinde Fischen kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Absatz 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

#### § 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(1) Entgegen § 1 Abs. 1 öffentliche Anschläge aller Art (Plakate, Tafeln, Ständer, Transparente, Banner, Zettel etc.), ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3, außerhalb der von der Gemeinde Fischen zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt

(2) Entgegen § 1 Abs. 1 ohne Genehmigung Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit vorführt.

(3) Entgegen § 2 außerhalb der von der Gemeinde aufgestellten Anschlagtafeln Anschläge aller Art (Plakate, Tafeln, Ständer, Transparente, Banner, Zettel etc.) anbringt oder anbringen lässt.

#### § 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

(3) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 06.07.2001 außer Kraft.

Fischen i. Allgäu, den 01.06.2021

GEMEINDE FISCHEN I. ALLGÄU

gez.: Bruno Sauter, Erster Bürgermeister 51-176

#### Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Verbesserung Hochwasserschutz am Vorderhindelanger Dorfbach (ausgebauter Wildbach): Rückhaltung von Geschiebe- und Schwebholz;**  
**Antragsteller: Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten**

#### Umfang der Wasserbaumaßnahmen:

- Geschiebedosiersperre und Tosbecken
- Konsolidierungssperre mit Tosbecken
- Rückbau 3 bestehender Konsolidierungssperren
- Umbau bestehende Sperre zu Dosiersperre

Da es sich bei dem staatlichen Vorhaben um die Umgestaltung eines Gewässers handelt (§ 67 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG –), hat das Wasserwirtschaftsamt Kempten den Gewässerausbau nach § 68 Abs. 1 WHG beantragt.

Das Landratsamt Oberallgäu führte gemäß Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG (Ausbaumaßnahmen am Gewässer) die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durch. Damit war eine überschlägige Überprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien verbunden:

#### Anlage 3 UVPG

1.	Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:		
		Ja	Nein
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten		X
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten		X
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		X
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes		X
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen		X
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:		
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien		X
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)		X
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft		X
2.	<b>Standort der Vorhaben:</b> Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:		
2.1	<b>Nutzungskriterien:</b> Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung		X
2.2	<b>Qualitätskriterien:</b> Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds		X
2.3	<b>Schutzkriterien:</b> Belastbarkeit der Schutzgüter (§ 2 Abs. 1 UVPG) unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes		
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),		X
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst		X
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst		X
2.3.4	Biosphärenreservate und <b>Landschaftsschutzgebiete</b> gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG		X
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG		X
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG		X
2.3.7	gesetzlich geschützte <b>Biotope</b> nach § 30 BNatSchG		X
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG		X
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (z.B. FFH-Gebiete)		X
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes		X
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind		X
3.	<b>Art und Merkmale möglicher Auswirkungen:</b> Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:		

3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind		X
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen		X
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen		X
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen		X
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen		X
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben		X
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern		X

Nach einschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 und Einschätzung der Maßnahmen kommt die Behörde zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für ein Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben sind; das Neuvorhaben hat keine erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt bzw. Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG (Schutzgüter: Menschen und deren Gesundheit/Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt/Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft/kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter/Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern)

Die Verbesserungen dienen dem Schutz der Anwohner und Anwesen in Vorderhindelang (Marktgemeinde Bad Hindelang).

Da für den beantragten Gewässerausbau keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) notwendig ist, kann anstatt eines Planfeststellungsbeschlusses die Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 WHG).

gez.: Thomas Kellner 22.3-179

#### Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

#### Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 25.05.2021 (Bpl.Nr. 0552/21) die Errichtung eines Wohnmobilstellplatz für 2 Jahre max. 25 Stellflächen Kirchdorfer Straße 30 in Oberstaufen (Fl.Nr. 90/1), Gemarkung Thalkirchdorf, bauaufsichtlich genehmigt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

#### Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4

Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

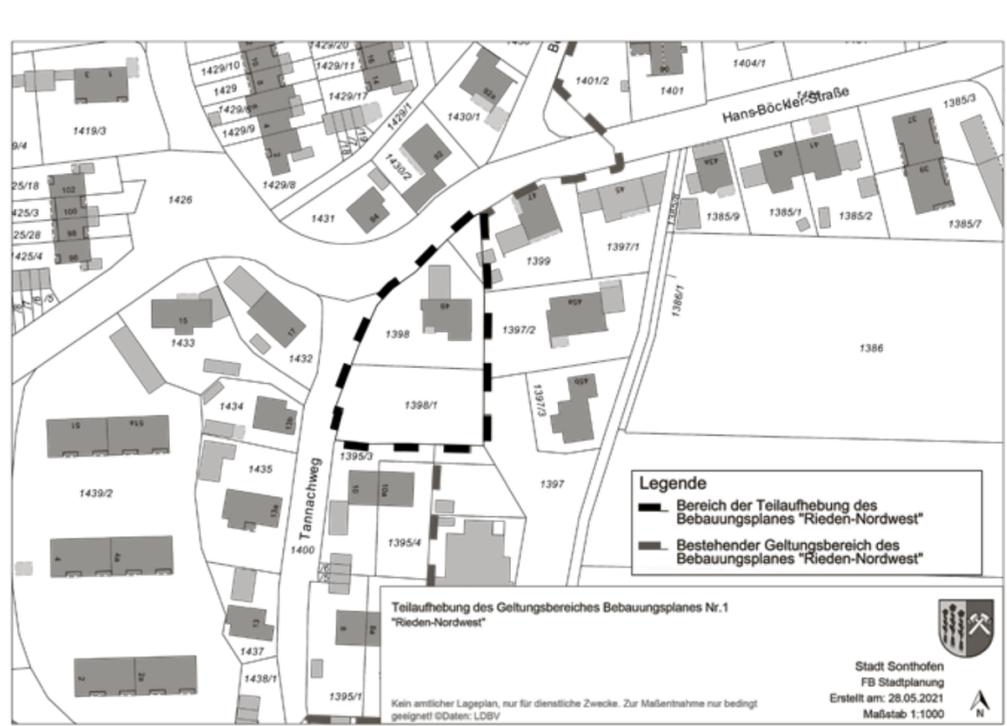
#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

gez.: Stefan Imhof

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und beim Markt Oberstaufen, 87534 Oberstaufen, Schloßstraße 8, eingesehen werden.

Stefan Imhof 21-177



#### Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

**Öffentliche Bekanntmachung zur 6. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Rieden-Nordwest“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Sonthofen hat in öffentlicher Sitzung am 27.04.2021 für einen Teilbereich des Tannachweges in Sonthofen die Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Rieden-Nordwest“ in öffentlicher Sitzung gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

#### Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

#### Vollzug der Wassergesetze; Hochwasserschutz für das Baugebiet Werdenstein, Immenstadt

#### Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma CH-Wohnkonzepte beantragte beim Landratsamt Oberallgäu mit Antrag vom 13.08.2020 die Genehmigung für den Hochwasserschutz für das geplante Baugebiet Werdenstein auf verschiedenen Flur-Nummern der Gemarkung Eckarts, Gemeinde Immenstadt.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. Art. 68 BayWG – durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Rahmen des geplanten Baugebiets „Werdenstein“ der Stadt Immenstadt, wurde die Hochwassersituation des Mühlbaches (Zufluss über den Giebener Bach zur Iller) untersucht. Da das Baugebiet innerhalb des aktuellen Überflutungsgebietes des Mühlbaches liegt, wurden entsprechende Maßnahmenvorschläge erarbeitet, die einen Hochwasserschutz für den Gemeindeteil gewährleisten können.

Folgende Maßnahmen sind hierbei geplant:

- Verlängerung des bestehenden Hochwasser-Deichs (max. ca. 70 cm hoch, Länge ca. 30 m) im Norden auf Flur-Nr. 184, Gemarkung Eckarts
- Abbruch einer bestehenden Brücke
- Rückbau des bestehenden Durchlasses des Grabens nördlich der Gebäude auf Flur-Nummern 180/9, 180/23 und 180/24, Gemarkung Eckarts
- Sicherung des Grabenufers im Bereich des rückzubauenden Durchlasses mit Wasserbausteinen
- Anlage eines Hochwasserdeiches (max. ca. 90 cm hoch, Länge ca. 140 m) südlich des Mühlbaches auf den Flur Nummern 180/3 und 180/4, Gemarkung Eckarts
- Aufweitung des Mühlbaches und des Einmündungsbereiches des Grabens nach Süden auf den Flur-Nummern 180/3 und 180/4, Gemarkung Eckarts
- Schaffung Retentionsraum als Ausgleich für ca. 300 m<sup>3</sup> Rückhaltewolumen durch ca. 75 cm Geländeabtragung auf einer Fläche von rund 500 m<sup>2</sup> mit Überlaufschwelle und Restentleerungsdrainage
- Fällung einer dickstämmigen Esche sowie eines Berg-Ahorns

Zur besseren Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens, auf die nach dem UVPG genannten Schutzgüter, wurde ein entsprechendes Gutachten mit Prüfkatalog zur Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt (Frau Ilka Siebeneicher vom 20.07.2020).

Der Standort des Vorhabens ist durch seine Naturausstattung als ökologisch wertvoll einzustufen. Der Bachlauf des Mühlbaches ist als Biotop gesetzlich geschützt. Allerdings sind die betroffenen Lebensräume mit geringem Aufwand und innerhalb einer kurzen Zeitspanne wieder herstellbar. Die Grünlandflächen haben eine kurze Entwicklungszeit, um nach dem Deichbau den Ausgangszustand wieder zu erlangen. Der Bachlauf ist im Wesentlichen durch die Bachaufweitung im Süden auf einer Länge von ca. 40 m betroffen. Der uferbegleitende Gehölz- und Krautbestand ist jedoch an gleicher Stelle ausgleich- und wiederherstellbar. Der Verlust der dickstämmigen Esche ist lediglich langfristig ausgleichbar, jedoch bestehen in der unmittelbaren Umgebung weitere dickstämmige Bäume, die in Verbindung mit möglichen Kompensationsmaßnahmen (Nistkästen) den Habitatverlust kompensieren können.

Durch den Bau der Deiche und durch die Bachaufweitung wird zwar in den Naturhaushalt eingegriffen, Versiegelungen oder erhebliche Eingriffe sind damit jedoch nicht verbunden. Die Deiche werden so flach ausgestaltet, dass sie sich in das Landschaftsbild einfügen und die bestehenden Erdwälle fortführen. Der Eingriff in die Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaftsbild ist gering, auf die Schutzgüter Mensch und Klima sowie kulturelles Erbe bestehen keine Auswirkungen. Die Auswirkungen auf die potenziell vorkommenden faunistischen Arten sind durch die verbindlichen Vermeidungsmaßnahmen handhabbar und führen bei Durchführung nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG.

Nach Auffassung des Fachgutachters und des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.: Justin Martin 22.3-178

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flur-Nrn.: 1398 und 1398/1 jeweils der Gemarkung Sonthofen und ist aus beigefügtem Lageplan ersichtlich.

Die Änderung des Bebauungsplans dient der Schaffung von Wohnraum im Rahmen der Nachverdichtung nach § 34 BauGB.

Die 6. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplan Nr. 1 „Rieden-Nordwest“ wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 1 BauGB

und einem Umweltbericht gemäß § 2a Nr. 2 BauGB wird abgesehen. Ferner wird auf die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie die Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB verzichtet. Die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht im Rahmen des Verfahrens nicht.

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 wird der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben, sich bis

**15.06.2021**

im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, Zimmer Nr. 44, während der allgemeinen Dienstzeiten

**Montag und Mittwoch 08.00-12.00 & 13.30-17.00 Uhr,**  
**Dienstag 08.00-13.00 Uhr,**  
**Donnerstag und Freitag 08.00-12.00 Uhr**

über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten sowie zur Planung zu äußern. Stellungnahmen können in dieser Zeit schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Sonthofen (Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen) abgegeben werden.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung mit Lageplan sind zusätzlich im Internet unter folgender Adresse auf der Website der Stadt Sonthofen abrufbar:

<https://www.stadt-sonthofen.de/stadinfos/aktuelles/bekanntmachungen>

Sonthofen, 28.05.2021

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

51-184



(1) Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieser Verordnung sind auf Menschen einwirkende Geräusche und Luftverunreinigungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herebeizuführen.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind

(a) ortsfeste Betriebsstätten, die durch maschinelle Einrichtungen oder die Arten der manuellen Betätigungen oder die Art und den Umfang der Lagerungen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 verursachen können.

(b) Ortsveränderlich betriebene Maschinen, Geräte, Werkzeuge und sonstige technische Einrichtungen sowie Fahrzeuge, soweit sie nicht den Vorschriften des § 38 des Bundesimmissionsschutzgesetzes unterliegen.

(3) Geräusche führen bei Anlagen im Sinne des Abs. 2 a) und b) dann zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Abs. 1, wenn sie folgende Richtwerte überschreiten:

Mittagsruhe von	12.00 – 13.30 Uhr	55 dB (A)
Nachtruhe von	21.00 – 7.30 Uhr	35 dB (A)

Das Messverfahren ist nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TALärm) vom 26.08.1998 (GMBL 1998 S.503) oder nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräusche-Immissionen vom 19.08.1970 (Beilage BAnz. Nr. 160) und nach Inkrafttreten entsprechender Allgemeiner Verwaltungsvorschriften nach diesen durchzuführen.

(4) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten im Sinne dieser Verordnung sind alle geräuschvollen Verrichtungen, die im Haus- und Gartenbereich anfallen und für die Öffentlichkeit oder die Nachbarschaft eine Beeinträchtigung darstellen können. Die gilt unter anderem für Hämmern, Bohren, Sägen, Holzhacken, Rasenmähen, Laubbläser, Freischneider, Grastrimmer.

**Zweiter Teil – Besondere Vorschriften**

**§ 4 Ortsfeste und ortsveränderliche Anlagen**

Ortsfeste und ortsveränderliche Anlagen sind im Schutzbereich so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 nicht hervorgerufen werden
2. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind
3. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

**§ 5 Haus- und Gartenarbeiten**

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten (§ 3 Abs. 4) sind ganzjährig verboten von:

12.00 – 13.30 Uhr (Mittagsruhe) und 21.00 – 7.30 Uhr (Nachtruhe)

Hinweis: Für Freischneider, Grastrimmer bzw. Graskantenschneider mit Verbrennungsmotor, Laubbläser und Laubsammler gelten nach der 32. BImSchV bundesweit verschärfte Ruhezeiten von 17.00 bis 9.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr. Für Maschinen und Geräte die der 32. BImSchV unterliegen gilt in Wohngebieten die Nachtruhe bereits ab 20 Uhr.

Ausgenommen vom Verbot sind unaufschiebbare, ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten, die erforderlich sind:

1. zur Abwehr eines erheblichen Schadens an Gesundheit und Eigentum
2. zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes
3. zur Schneeräumung

**Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang**

**6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Bettenried“ - Aufstellungsbeschluss - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

**I.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ofterschwang hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.05.2021 die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Bettenried“ beschlossen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstablos) ersichtlich und liegt am südlichen Ortsrandbereich von Bettenried östlich der Kapelle St. Maria. Folgendes Grundstück befindet sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl.-Nr. 2299/1 (Teilfläche), Gemarkung Ofterschwang.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Darstellung eines Dorfgebietes für die überwiegend ortsansässige Bevölkerung zur Erhaltung einer ausgewogenen Einwohnerzusammensetzung
- Ermöglichung von Wohnbebauung im derzeit landwirtschaftlich genutzten Plan-Bereich

**Hinweise:** Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

**II.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ofterschwang hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.05.2021 den Entwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Bettenried“ mit Begründung in der Fassung vom 03.05.2021 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Das Plangebiet liegt im südlichen Ortsrandbereich des Ortsteils Bettenried östlich der Kapelle St. Maria.

**§ 6 Toneinwirkungen**

(1) Die Benutzung oder der Betrieb von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte (Radio, Fernsehgeräte, Musikboxen, Lautsprecher etc.) hat so zu erfolgen, dass die Lautstärke von unbeteiligten Personen nicht unzumutbar störend wahrgenommen wird.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht beim Vollzug hoheitlicher oder kirchlicher Aufgaben, für Kurkonzerte, bei amtlichen Durchsagen in Kur- und Badeanlagen, Sportveranstaltungen, genehmigten Dorf- und Straßenfesten sowie zur Beseitigung von Gefahren und Notlagen.

**Dritter Teil**

**Ausnahmen, Befreiungen, Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen**

**§ 7 Ausnahmen**

Diese Verordnung ist nicht anzuwenden bei Immissionen, die in Verbindung mit der Landwirtschaft entstehen, z. B. durch den Betrieb von Heulüftern und Futtersilos, durch Viehhaltung, Mähen, Düngen, Kuhglockengeläut etc., ausgenommen Heulüftern und Futtersilos, soweit sie nicht den allgemeinen technischen Bauvorschriften entsprechen.

**§ 8 Befreiungen**

Die Gemeinde Fischen i. Allgäu kann von den Vorschriften dieser Verordnung im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn der Vollzug der Verordnung eine unbillige Härte darstellen würde und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

Befreiungen können widerrufen und unter Bedingungen oder Auflagen bewilligt werden.

**§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 11 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 20.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 störende, ortsfeste Anlagen in den Schutzbereichen errichtet oder errichten lässt
2. entgegen § 4 störende, ortsfeste Anlagen in den Schutzbereichen während der Ruhezeiten betreibt oder betreiben lässt
3. entgegen § 4 ortsveränderliche Anlagen und Geräte betreibt oder betreiben lässt

(2) Nach Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu 5.00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 während der Ruhezeiten ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten ausführt oder ausführen lässt.
2. entgegen § 6 Abs. 1 unzumutbare störende wahrzunehmende Toneinwirkungen erzeugt oder erzeugen lässt.

**§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

(3) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 26.04.2001 außer Kraft.

Fischen i. Allgäu, den 01.06.2021

GEMEINDE FISCHEN I. ALLGÄU

gez.: Bruno Sauter, Erster Bürgermeister

51-175

Ein Teilbereich des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 2299/1 (Teilfläche), Gemarkung Ofterschwang wird umfasst. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 03.05.2021 und die nach Einschätzung Der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

**09.06.2021 bis einschließlich 09.07.2021**

In der Gästeinformation in Ofterschwang, Kirchgasse 1, I. Stock, 87527 Ofterschwang und in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Zimmer 13 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bei Einsichtnahme bitten wir folgendes zu beachten: Kommen Sie nur in Begleitung von Personen ihres eigenen Haushaltes. Beim Betreten des Gebäudes muss ein Mund-Nase-Schutz getragen werden. Auf das Einhalten eines Mindestabstands von 1,50 m zu anderen Personen die Einsicht nehmen, ist zu achten.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung i. d. F. vom 03.05.2021 und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe unter dem Link [www.hoernergruppe.de/buergerservice/ortsrecht/ofterschwang](http://www.hoernergruppe.de/buergerservice/ortsrecht/ofterschwang) und dort unter der Rubrik „6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Bettenried“ sowie unter der Internetadresse [www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de) eingesehen werden.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Umweltbericht in der Fassung vom 03.05.2021 (Ausführungen zu den Themen:

**Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu**

**Verordnung der Gemeinde Fischen i. Allgäu über Immissionsschutz (Immissionsschutzverordnung) vom 20.05.2021**

Aufgrund des Art. 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) erlässt die Gemeinde Fischen i. Allgäu mit Rücksicht auf ihre besonders gesundheitsfördernden Aufgaben als Heilklimatischer Kurort folgende Verordnung:

**Erster Teil – Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Zweck der Verordnung**

(1) Zweck der Verordnung ist, im Heilklimatischen Kurort Fischen i. Allgäu Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen und unnötigen Störungen zu schützen.

**§ 2 Geltungsbereich (Schutzbereich)**

(1) Die Verordnung gilt für den Hauptort Fischen sowie die Ortsteile Langenwang, Kreiben, Hof, Jägersberg, Maderhalm, Berg, Weiler, Höldersberg, Au, Burgegg, Oberthalhofen und Unterthalhofen, für alle Grundstücke, die im beigefügten Lageplan **dunkelgrau** gekennzeichnet sind. Der Lageplan ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung gilt nicht für die Gewerbegebiete Grundbachweg und An der Breitach.

**§ 3 Begriffsbestimmungen**

Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen, die sich auf den Planbereich beziehen (Regionalplan; Flächennutzungsplan; Natura 2000-Gebiete; weitere Schutzgebiete/Biotope, Biotopverbund); Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung; darin die Bestandsaufnahme sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung bzw. Durchführung der Planung und deren Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt; Boden, Geologie und Fläche; Wasser; Klima/Luft, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität; Landschaftsbild; Mensch und Kulturgüter sowie eine Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern.

Bewertung bei Durchführung der Planung von Wasserwirtschaft, Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen; Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung; eingesetzte Techniken und Stoffe; menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt; Erneuerbare Energien. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung. Beschreibung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung der Planung.

Schriftliche Stellungnahmen zur frühzeitigen Behördenunterrichtung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom März und April 2021 mit umweltbezogenen Stellungnahmen des Bayerischen Landesamtes f. Denkmalpflege (zur Beachtung des Baudenkmals der Marienkapelle und Auflösung des bisherigen Bodendenkmals im Änderungsgeltungsbereich), des Wasserwirtschaftsamtes Kempten (zum Nicht-Vorkommen von Altlasten, Bodenschutzmaßnahmen, Möglichkeiten der Wasserver-

sorgung und Ableitung von Schmutz- u. Niederschlagswasser, Überflutungsgefährdung durch Wildbäche und der Lage abseits sonstiger bekannter alpiner Gefahren), der Wassergemeinschaft Bettenried (zur ausreichenden Kapazität der Wasserversorgung), des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten (zum Verlust landwirtschaftlicher Fläche und Duldung landwirtschaftlicher Immissionen aus benachbarten Flächen), des Landratsamtes Oberallgäu, Bauleitplanung (zur Ausarbeitung eines Umweltberichtes, Abarbeitung der Eingriffs-Ausgleichsthematik und Erfordernissen der nachfolgenden Bauleitplanung bzw. des Einzelgenehmigungsverfahrens) und des Landratsamtes Oberallgäu, Technischer Umweltschutz (ohne Bedenken). Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

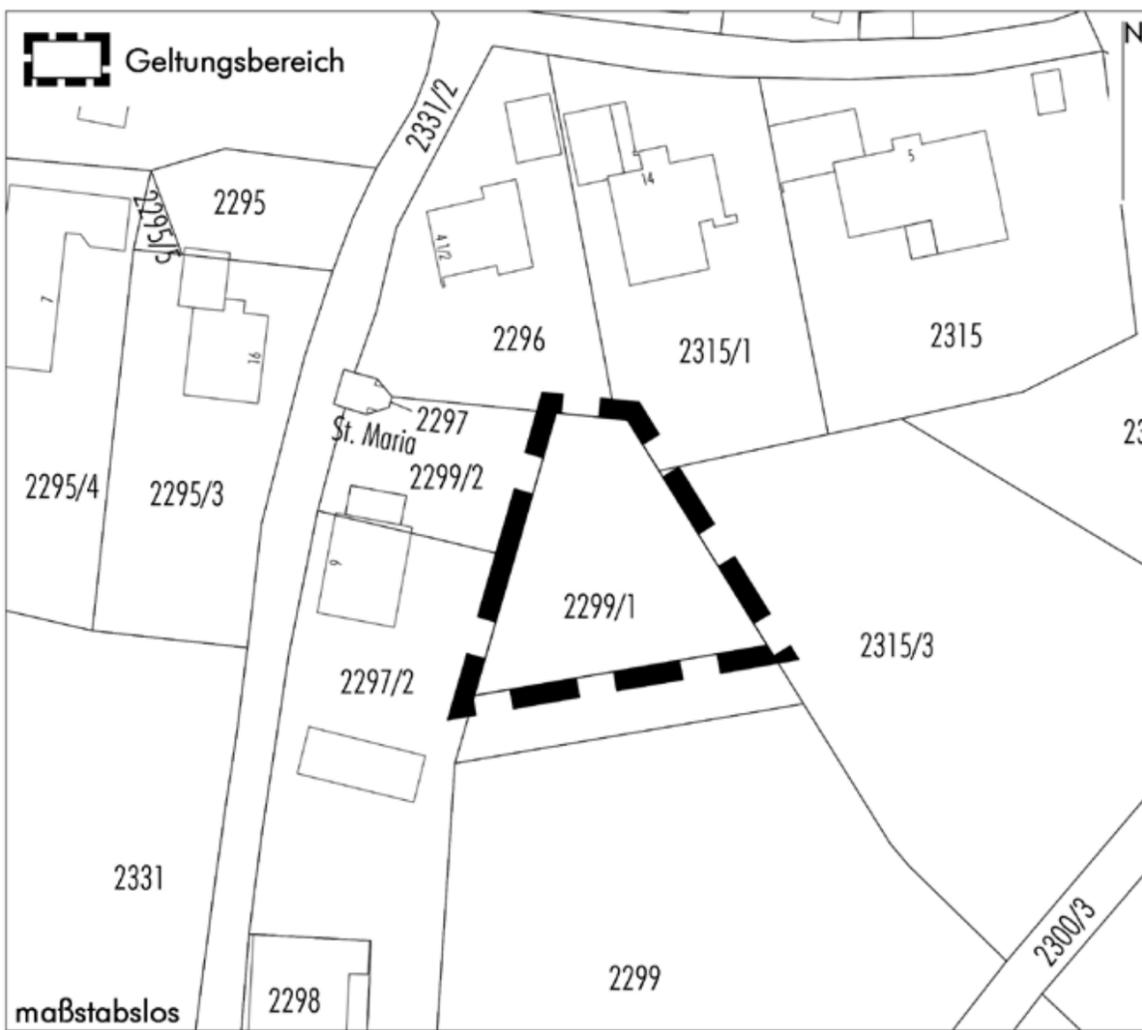
Parallel mit der öffentlichen Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Ofterschwang, den 27. Mai 2021

GEMEINDE OFTERSCHWANG

gez.: Alois Ried, Erster Bürgermeister

51-180



**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Oberallgäu für das Haushaltsjahr 2021**

**I.**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 19.03.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Diese wird hiermit nach Ausfertigung gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung öffentlich bekannt gemacht.

**Haushaltssatzung des Landkreises Oberallgäu für das Haushaltsjahr 2021**

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Oberallgäu folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt wie folgt ab:

**Verwaltungshaushalt:** Einnahmen und Ausgaben **171.629.106 €**  
**Vermögenshaushalt:** Einnahmen und Ausgaben **41.459.974 €**

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf € 12.000.000 festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf € 14.335.000 festgesetzt.

**§ 4**

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2021 auf € 85.051.903 festgesetzt.

(2) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

- 1. Aus der Steuerkraft der Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 44,50 v. H.
  - b) für die Grundstücke (B) 44,50 v. H.
- 2. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer 44,50 v. H.
- 3. Aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 44,50 v. H.
- 4. Aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 44,50 v. H.
- 5. Aus 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen 44,50 v. H.

**§ 5**

Der Hebesatz für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) für die gemeindefreien Gebiete wird mit 400 v. H. festgesetzt.

**§ 6**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises Oberallgäu wird auf € 8.000.000 festgesetzt.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

**II.**

Die Regierung von Schwaben als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 19.05.2021, Geschäftszeichen: RvS-SG12-1512.9/15 folgende rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt:

Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von € 12.000.000 (§ 2 der Satzung).

**III.**

Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung i. V. mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung im Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen, Außenstelle Mühlenweg 11, Zimmer 1.06, öffentlich zur Einsicht bereit.

Sonthofen, 28.05.2021

Landkreis Oberallgäu

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin

11-182

**Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu**

**Vollzug der Wassergesetze; Einleitung von Niederschlagswasser aus der Erweiterung des Gewerbegebiets „Seifen-West“ in bestehende Vorfluter**  
**Antragsteller: Stadt Immenstadt, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt**

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 25.05.2021 (AZ: SG 22.3-641/5N-007/20) dem Antragsteller die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser aus der Erweiterung des Gewerbegebiets „Seifen-West“ in bestehende Vorfluter erteilt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Augsburg,

**Einladung**

zur 4. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie, Bildung, Integration, Kultur und Ehrenamt des Landkreises Oberallgäu am Mittwoch, den 09.06.2021 um 14.00 Uhr bis vorauss. 16.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu

**Tagesordnung:**

- 1. Bekanntgaben
- 2. Bevölkerungsprognose für den Landkreis Oberallgäu nach dem Hildesheimer Modell
- 3. Darstellung/Übersicht über die Aufgaben des Sozialdienstes
- 4. Kultursommer
- 5. Behandlung von Anträgen
- 6. Verschiedenes

Wegen der geltenden Abstandsregelungen ist die Anzahl der Besucherplätze begrenzt. Daher bitten wir Besucher um Anmeldung zur Sitzung im Landratsbüro.

Gemäß den aktuell geltenden Corona-Regelungen besteht Maskenpflicht (FFP2-Masken) allgemein im Landratsamt Oberallgäu (Zugangsbereich), wie auch während der Sitzung am Platz.

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin

51-181

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg,**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landkreis Oberallgäu oder Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbescheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Kraft Bundesrechts wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.: Sebastian Lipp

Die genehmigten Planunterlagen können bei der Stadt Immenstadt, Zimmer-Nr. 313 in der Zeit vom 09.06.2021 – 23.06.2021 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

**Hinweise:**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und den Einwendungsführern der wasserrechtliche Bescheid schriftlich angefordert werden.

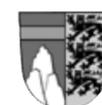
Nach Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den Betroffenen und Einwendungsführern als zugestellt.

Immenstadt, den 27.05.2021

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister

51-183



**Oberallgäu**

Landkreis

**BürgerService Zulassung**

im Landratsamt Oberallgäu  
**Sonthofen**, Oberallgäuer Platz 2  
**Service-Telefon 08321/612-900**  
 Telefax 08321/612-350  
 buergerservice@ira-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)

**Kempten**, Bahnhofstraße 80  
**Bürgerservice Zulassung und Führerscheinstelle Kempten**  
**0831/2525-3400**  
 Telefax 0831/2525-3450  
 buergerservice-zulassung@kempten.de

**Im Internet:**

- ▶ Wunschkennzeichen reservieren
- ▶ Feinstaubplakette bestellen
- ▶ Termin vereinbaren

**www.buergerservice-zulassung.de**

**Erweiterte Öffnungszeiten:**

	Sonthofen	Kempten
Mo.	7.30 - 17.00 h	7.30 - 12.00 u. 13.00 - 17.00 h
Di.	7.30 - 13.00 h	7.30 - 13.00 h
Mi./Do.	7.30 - 16.00 h	7.30 - 12.00 u. 13.00 - 16.00 h
Fr.	7.30 - 12.30 h	7.30 - 12.30 h

Über unsere neue Behördenrufnummer 115 erreichen Sie uns ohne Vorwahl Montag bis Freitag 7.30 bis 18.00 Uhr